



S a t z u n g

Allgemeines: Im Sinne einer einfachen Lesbarkeit ist diese Satzung in der männlichen Form abgefasst. Sie gilt sinngemäß in der weiblichen Form bei der Beschreibung der einzelnen Aufgaben, Funktionen und Organe des Vereines.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen: „Schützenverein Schlachtenhaus – Hofen EV“ (nachfolgend Verein genannt)
2. Er hat seinen Sitz in Schlachtenhaus (Gemeinde Steinen) und ist unter der Nr.VR ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Das Sportjahr richtet sich nach den Vorgaben des Nationalen Dachverbandes.
5. Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Sportschützenverband e.V., und damit auch im Deutschen Schützenbund e.V. und anerkennt deren Regelwerk und Bestimmungen.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schiesssports, insbesondere der Region des Dreiländerecks Südbaden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung schiesssportlicher Übungen, der Teilnahme an Rundenwettkämpfen und den Meisterschaften des Deutschen Schützenbundes sowie dem Liga-System des Südbadischen Sportschützenverbandes und des Deutschen Schützenbundes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe der Personalien, des Wohnsitzes und der Nationalität. Die sich bewerbende Person legt auch dar, ob und bei welchem Schützenverein sie noch angemeldet ist. Mit Unterzeichnung des Antrages auf Aufnahme wird die geltende Satzung sowie die geltenden Datenschutzbestimmungen als verbindlich erklärt, die auf Wunsch ausgehändigt wird. Bei Minderjährigen geben die Erziehungsberechtigten die notwendigen Angaben und unterschreiben.

Über die Bedingungen zur Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand, ebenso über besondere Ehrungen (Ehrennadel und andere Ehrenzeichen oder Ehrentitel).

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt siehe auch b ff.
- c) Ausschluss siehe auch c ff.
- b ff.) Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Oberschützenmeister zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Forderungen des Vereins bleiben auch nach dem Austritt bestehen.
- c ff.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung oder Beitragsrückstand bis zu 2 Jahren, unehrenhaftes Verhalten). Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als erloschen. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
Bei Austritt erfolgt die gesetzliche Meldung an die Ämter über den Austritt des Mitgliedes

§5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgestellt. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung) kann mit 2/3 Stimmenmehrheit einen außerordentlichen Beitrag beschließen. Weitere Einnahmequellen sind Wettkämpfe, Sponsorengelder und Spenden sowie Wirtschaftsbetrieb.

§6 Die Organe des Vereines

des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand



§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Zur Teilnahme sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder berechtigt. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Zusammensetzung des Vorstandes, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, bestimmt die Höhe der Beiträge und entscheidet über die Vereinsauflösung.

Weiter entscheidet die Mitgliederversammlung bei Bauvorhaben und Kreditaufnahmen des Vereins

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Oberschützenmeister (1. Vorsitzender) oder, in Vertretung, der 2. Vorsitzende oder, falls dieser auch verhindert ist, bestimmt die Versammlung der Mitglieder ein Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Jahresbericht des OSM (1. Vorsitzender)
2. Bericht des Schriftführers (Totenehrung)
3. Bericht der Sportleiter
4. Bericht des Jugendleiters
5. Bericht des Kassierers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahlen
9. Wünsche und Anträge.

Weitere Tagesordnungspunkte legt der Vorstand nach Notwendigkeit fest. Die obige Reihenfolge ist nicht verbindlich.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird eingeladen, wenn:

1. der Vorstand in seiner Mehrheit dies im Sinne des Vereins für notwendig erachtet, oder
2. mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung fordert.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig erfolgt ist.



Abstimmen dürfen nur anwesende Mitglieder. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Verlangen es mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder, so wird geheim abgestimmt.

Wer als stimmberechtigtes Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

§8 Der Vorstand

setzt sich zusammen aus:

dem Oberschützenmeister (1. Vorsitzender)

dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister)

dem Schrift- oder Protokollführer

dem Kassierer

den Sportleitern

- SL- Kugel
- SL- Wurfscheiben
- SL Bogen (Bogenreferent)
- mit je einem Stellvertreter

dem Jugendleiter mit Stellvertreter

2 Stk. Beisitzer und 2 Stk. Kassenprüfer

Der Vorstand wird für zwei Jahre im Wechsel gewählt.

Der 1. und der 2. Vorsitzende werden jeweils geheim gewählt

Wechsel - Wahlgruppen

Grp. 1

OSM
SF
SL Kugel
Stv. Wurfscheiben
Stv. Jugendleiter
Bogenreferent
Kassenprüfer 1
Beisitzer 1

Grp.2

2.Vorsitzende (Schützenmeister)
Rechner
SL Wurfscheiben
Stv. Kugel
Jugendleiter
Stv.Bogenreferent
Kassenprüfer 2
Beisitzer 2

Die Vorstandsmitglieder, deren Amt durch Ablauf der Amtszeit enden würde, bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder bestellt sind.

Der Vorstand ist befugt, wenn eines seiner Mitglieder vorzeitig ausscheidet bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.



Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten nach §26 BGB durch den Oberschützenmeister sollte dieser verhindert sein durch den Schützenmeister.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt, nach Vorgaben des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Der 2. Vorsitzende vertritt den Oberschützenmeister (1. Vorsitzender) intern.

Ehrenpräsidenten können im Vorstand und im Verein nur repräsentativ tätig sein. Sie gelten nicht als Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB.

Vorstandssitzungen sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter muss der Oberschützenmeister (1. Vorsitzender) oder der 2. Vorsitzende sein.

§9 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre im Wechsel gewählt.

Sie sind verpflichtet, die Kasse vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Zusätzlich können sie vom Vorstand zu weiteren Prüfungen verpflichtet werden.

§10 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und abzuzeichnen. Mitgliederversammlungsprotokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, Vorstandspflichtprotokolle vom Schriftführer abgezeichnet.

§11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen benötigen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.

Beide Themen müssen stets auf der Tagesordnung angekündigt sein.



§12 Auflösung des Vereins

1. Nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen in Gang gesetzt werden.
Sinkt die Zahl der Mitglieder unter sieben, so gilt der Verein automatisch als aufgelöst.
2. Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. Liquidation erfolgt durch die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder. Der dritte Satz dieses Paragraphen tritt dann in Kraft. Er kann nach dem Antrag auf Auflösung des Vereins nicht mehr geändert werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steinen mit der Maßgabe, es einem später wiedergegründeten Verein, der dieselben gemeinnützigen Zwecke verfolgt, zur Verfügung zu stellen.

§13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Zustimmung der Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässige Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung (falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen)
- Telefonnummer (Festnetz und Funk)
- E-Mail-Adresse
- Geb. Datum
- Staatsangehörigkeit
- Lizenzen
- Ehrungen
- Vereinsfunktionen
- Wettkampfergebnisse
- Zugehörigkeit zu Mannschaften
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
- Gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geb.Datum oder Alter, ect.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittelungszweck gemäß verwendet.



3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb (ggf. anderer Zweck / Aufgabe) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung oder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittelung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebs nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilung Zugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufung in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittelung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an Empfänger Verband der Name, Anschrift, Geb. Datum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellung, praktizierte Wettbewerbe, Lizzenzen, Vereins- Abteilung Zugehörigkeit, Information zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereins Funktionen auch Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittelung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins-sowie Abteilung Zugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und- soweit erforderlich- Alter, Geb.Datum oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein- unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins sowie Abteilung Zugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print - und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittelung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittelung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittelung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichung / Übermittelungen.



6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderrechtsrechte) benötigt wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Personen bezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verein Zweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht

7. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer Personen bezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und Zweck der Speicherung sowie auf Berechtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Oberschützenmeister (1. Vorsitzender)

Schriftführer

Rainer Dörflinger

Die vorstehende Satzung des Schützenvereins Schlachtenhaus – Hofen EV wird durch die Vereinsmitgliedern genehmigt und anerkannt:

Der Vorstand: